

Donnerstag, 29. November 2001

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTSAbänderung 8
ERWÄGUNG 4a (neu)

(4a) Die Zuschusskomponente ist Teil des mehrjährigen Finanzrahmens der Gemeinschaftshilfe, wie in Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 festgelegt, und ist daher Teil der Mittel, die von der Haushaltsbehörde bereitgestellt werden.

Abänderung 9
ERWÄGUNG 4b (neu)

(4b) Für die Evaluierung der aus dem EU-Haushalt finanzierten Finanzhilfe ist ausschlaggebend, ob alle Komponenten der Gemeinschaftshilfe in den vergangenen Jahren ordnungsgemäß abgewickelt wurden und welche Fortschritte bei der wirtschaftlichen Reform und der politischen Stabilisierung einschließlich einer Bewertung der Ausgabenkapazitäten erzielt wurden.

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 2001/549/EG vom 16. Juli 2001 über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (KOM(2001) 618 – C5-0559/2001 – 2001/0258(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2001) 618),
 - vom Rat gemäß Artikel 308 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0559/2001),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik (A5-0410/2001),
1. billigt den so abgeänderten Vorschlag der Kommission;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.